

Anhörung zum Agrarpaket Herbst 2015

Audition sur le train d'ordonnances Automne 2015

Consultazione sul pacchetto di ordinanze - autunno 2015

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband (SAV)
Adresse / Indirizzo	Seilerstrasse 4, Postfach 7638, 3001 Bern
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	15. Juni 2015

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique **facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi **invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)	4
Art 2a Abs2	4
Art 2a Abs4	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 03 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	6
Art. 55 Abs 4bis (streichen)	6
Anhang 7	6
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)	7
Art. 3 Abs2	7
BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / sui miglioramenti strutturali (913.1).....	9

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Der SAV begrüsst folgende Punkte der vorgelegten Anhörung:

- Er findet die angestrebte Reduktion des administrativen Aufwandes und die Harmonisierung der Verfahren geht in die richtige Richtung.
- Er unterstützt die Berücksichtigung der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten beim bäuerlichen Bodenrecht und den Strukturverbesserungen. Damit wird die Leistung der kleineren Betriebe besser abgebildet.
- Er unterstützt die angemessene Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit für die Beurteilung von Strukturverbesserungsmassnahmen. Es ist jedoch anzustreben, dass die standortgegebene Beurteilung kantonal harmonisiert und standardisiert wird mit dem Ziel der grösst möglichen Einfachheit und Transparenz.

In folgenden Punkten fordert der SAV Anpassungen der vorgeschlagenen Verordnungsänderungen.

- Die Kürzungen der Direktzahlungen auf den BFF im Sömmerungsgebiet und eine Beschränkung der Biodiversitätsflächen auf 50% der LN lehnt der SAV klar ab. Sie verstossen im bereits weit fortgeschrittenen Anpassungsprozess an die neuen Rahmenbedingungen der AP 14-17 gegen Treu und Glauben und erschüttern das Vertrauen in die Verwaltung nachhaltig.
- Der Grundaufwand für die Verkäsung und Affinage von Alpkäse im Sömmerungsgebiet ist hoch und muss bei den SAK Berechnungen stärker berücksichtigt werden.
- Die Zurechnung der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten zur Kernlandwirtschaft muss ab 0.6 SAK erfolgen und ist mit den Bestimmungen des SVV zu harmonisieren, wo in gefährdeten Gebieten der erforderliche Arbeitsbedarf mindestens 0.6 SAK betragen kann.
- Der notwendige Rohertrag aus der landwirtschaftsnahen Tätigkeit zur Anrechnung von 0.03 SAK muss von 10'000 Franken um die Hälfte auf 5'000 Franken gesenkt werden.
- Die anrechenbare SAK in Hang- und Steillagen im Berggebiet und in der Hügelzone ist nach oben zu korrigieren.
- Der betriebseigene Wald ist ebenfalls in die LBV aufzunehmen und analog zu der LN sind die SAK Faktoren neigungsabhängig abzustufen.

BR 01 Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht / Ordonnance sur droit foncier rural / Ordinanza sul diritto fondiario rurale (211.412.110)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SAV anerkennt die Bestrebungen, die Anwendung die Eintretensgrenze von 1.0 SAK in den verschiedenen Verordnungsbereichen zu harmonisieren.

Die Gewährung von SAK auf die Leistungen von landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ist zu begrüßen. Das Bemessungsinstrument der Rohleistung als pauschale Grösse für den SAK-Zuschlag ist jedoch zu wenig differenziert und wird der landwirtschaftlichen Realität nicht gerecht. Hier muss dringend nachgebessert werden und ein einfaches und zweckmässiges Instrument gefunden werden, welches den unterschiedlichen landwirtschaftsnahen Tätigkeiten gerecht wird.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art 2a Abs2	2 Ergänzend zu Absatz 1 sind folgende Zuschläge und Faktoren zu berücksichtigen: a. Milchkühe auf Sömmerungsbetrieb <u>0,016 0.018</u> SAK/Normalstoss	Die Sömmerung von Milchkühen ist anspruchsvoll. Sie erfordert hohe Anforderungen an das Weidemanagement und die Tiergesundheit und ist mit der täglichen Milchgewinnung äusserst zeitintensiv. Zudem bildet das Milchvieh das Rückgrad der Schweizer Alpwirtschaft. Entsprechend gerechtfertigt ist ein Zuschlag von 0.018 SAK/NST auf Sömmerungsbetrieben.
Art.2a Abs4ter (neu)	Für landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nach Artikel 12b der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung in bewilligten Anlagen wird ein Zuschlag von 0,03 SAK pro Einheit <u>40 000 5 000</u> Franken Rohleistung gewährt. <u>Für die Verkäsung der auf dem Sömmerungsbetrieb und/oder Betrieb anfallenden Milch wird ein Zuschlag von 0,1 SAK gewährt.</u>	Der klassische Nebenerwerb auf dem Landwirtschaftsbetrieb ist arbeitsintensiv und wenig umsatzstark. Deshalb muss der hohe Ansatz von 10'000 Franken Rohleistung für ein Zuschlag von 0.03 SAK auf die Hälfte reduziert werden. Umsatzstarke landwirtschaftsnahen Betriebszweige werden ohnehin auf maximal 0.4 SAK beschränkt. Der Grundaufwand für die Verkäsung und Affinage unabhängig der Milchmenge von Alpkäse im Sömmerungsgebiet ist hoch und muss bei den SAK Berechnungen berücksichtigt werden. Insbesondere in kleinstrukturierten Alpennereien wird die Rohleistung dem effektiven Arbeitsaufwand nicht gerecht.
Art 2a Abs 4ter <u>quarter</u>	Zuschläge nach Absatz 4bis werden nur gewährt, wenn der Betrieb aus Tätigkeiten nach den Absätzen 1–4 eine Betriebsgrösse von mindestens <u>0.8 0.6</u> erreicht.	Die Zurechnung der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten zur Kernlandwirtschaft ist mit den Bestimmungen des SVV zu harmonisieren, wo in bestimmten gefährdeten Gebieten der

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		erforderliche Arbeitsbedarf mindestens 0.6 SAK beträgt.

BR 03 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die partiellen Kürzungen der Direktzahlungen auf den BFF im Sömmerungsgebiet und eine Beschränkung der Biodiversitätsflächen auf 50% der LN ist strikte abzulehnen. Die vorgeschlagene Kürzungen im bereits weit fortgeschrittenen Anpassungsprozess an die neuen Rahmenbedingungen der AP 14-17 verstoßen gegen Treu und Glauben und erschüttern das Vertrauen in die Verwaltung nachhaltig.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 55 Abs 4bis (streichen)	Die Beiträge der Qualitätsstufen I und II und der Vernetzung für Flächen und Bäume nach den Absätzen 1 und 4bis werden je auf die Hälfte der zu Beiträgen berechtigten Flächen nach Art. 35 begrenzt. Flächen nach Art. 35 Abs. 5-7 werden nicht berücksichtigt	Die Begrenzung der Beiträge für BFF auf 50 Prozent der zu Beiträgen berechtigenden LN ist nicht nachvollziehbar und ist abzulehnen. Vor allem die Betriebe im Berggebiet werden bestraft, die nach Wegfall der tierbezogenen DZ die Betriebsstrategie geändert und sich den neuen AP auf die neuen Rahmenbedingungen eingestellt haben. Zudem liefern die Anhörungsunterlagen keinen Hinweis darauf, welche Konsequenzen die Begrenzung auf die einzelnen Zonen und Betriebstypen hat.
Anhang 7	12. Artenreiche Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet QS II- 100 150	Bereits zwei Jahre nach Einführung der BFF auf Sömmerungsflächen sollte der Betrag um 1/3 gekürzt werden. Das ist strikte abzulehnen, da die BFF Beiträge verdienstermassen die Leistungen der Älplerinnen und Älpler fair abgelten, die in den vergangenen Jahrzehnte erbracht wurden. Die Beiträge unterstützen den Erhalt der Biodiversität und die dafür nötige Bewirtschaftung der Sömmerungsgebiete.

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SAV heisst die SAK-Zuschläge für Hang- und Steillagen gut im Bewusstsein, dass die SAK-Faktoren Näherungen an den tatsächlichen Arbeitsaufwand sind. Je nach topografische Voraussetzungen, Anteil Handarbeit oder Geländecoupiierung variiert der Arbeitsaufwand enorm. Er setzt sich ein für die Erhöhung der SAK-Zuschläge für Hang- und Steillagen.

In Übereinstimmung mit der VBB Art. 2a Abs2 ist der betriebseigene Wald mit einer neigungsabhängigen Abstufung analog der LN in die LBV aufzunehmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 3 Abs2	c. Zuschläge 1. für Hanglagen im Berggebiet und in der Hügelzone (18-35 % Neigung) 0.015 <u>0.017</u> SAK pro ha 2. für Steillagen im Berggebiet und in der Hügelzone (mehr als 35 % Neigung) 0.03 <u>0.05</u> SAK pro ha <u>5. für betriebseigner Wald in Hanglagen im Berggebiet und in der Hügelzone (18-35 % Neigung) 0,013 SAK pro ha.</u> <u>6. für betriebseigner Wald in Steillagen im Berggebiet und in der Hügelzone (mehr als 35 % Neigung) 0,026 SAK pro ha</u>	In Übereinstimmung mit der VBB Art. 2a Abs2 ist der betriebseigene Wald in die LBV zur Bemessung der Betriebsgrösse aufzunehmen, da die Pflege und Nutzung einen beträchtlichen Anteil an Arbeitsaufwand erfordert. <u>Analog zu den Hang- und Steillagen auf den LN ist der Arbeitsaufwand bei Nutzung und Pflege des betriebseigenen Waldes abhängig von der Topografie. Entsprechend sind die SAK-Faktoren anzupassen.</u>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 06 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SAV unterstützt die angemessene Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit für die Beurteilung von Strukturverbesserungsmassnahmen. Es ist jedoch anzustreben, dass die standortgegebene Beurteilung kantonal harmonisiert und standardisiert wird mit dem Ziel der grösst möglichen Einfachheit und Transparenz.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni